

für das Gebiet südlich "An der Reeck", westlich der B 192, nördlich der Betriebsanlage der "Müritzfischer" und ostwärts der "Reeck" in Eidenburg.

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern in der Neufassung vom 06.05.1998 (GVOB. L. M - V, S. 468, S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16.12.2003 (GVOB. L. M - V, S. 690), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 05.04.2006 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 56 * Wasserwanderrastplatz Eidenburg *, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die BauVO 1990 / 1993.

Planzeichnung (Teil A)

M: 1 : 500



Zeichenerklärung

Planzeichen	Rechtsgrundlage
	§ 11 BauVO
	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauOB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauOB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauOB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauOB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 20a BauOB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 20a BauOB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 20a BauOB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauOB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauOB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauOB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauOB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauOB
	§ 9 Abs. 7 BauOB
	§ 1 Abs. 4 BauVO

Nachrichtliche Übernahme

	§ 19 UmstG
	§ 7 DSOG M-V

Darstellung ohne Normcharakter

	bestehende Pflanzzone
	Fortwickelzone
	vorl. fortw. Gebiete
	geplante Gebäude
	vorl. fortw. Gebäude
	zukünftige Begrünungen
	bestehende Höhen über NN
	Umgrenzung von Flächen, auf denen Bäume verbleiben werden

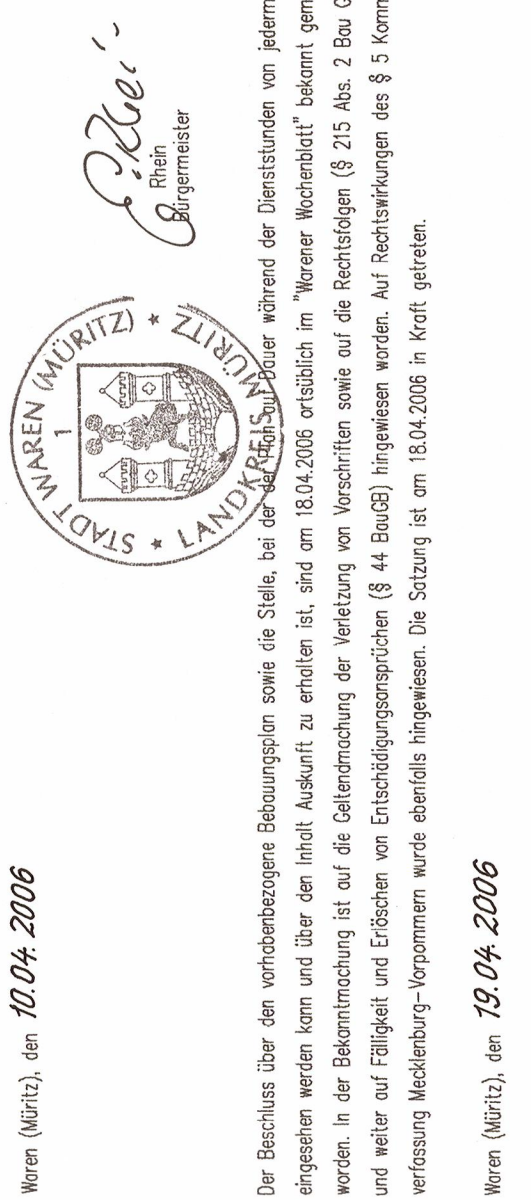
Örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBau M - V

- Schallschutz**
 - 1.1. Es ist ein Schallschutz nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Schallschutzgesetzes (SchSchG) zu gewährleisten.
 - 1.2. Es ist ein Schallschutz nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Schallschutzgesetzes (SchSchG) zu gewährleisten.
 - 1.3. Es ist ein Schallschutz nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Schallschutzgesetzes (SchSchG) zu gewährleisten.
 - 1.4. Es ist ein Schallschutz nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Schallschutzgesetzes (SchSchG) zu gewährleisten.
- Dächer**
 - 2.1. Es ist ein Schallschutz nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Schallschutzgesetzes (SchSchG) zu gewährleisten.
 - 2.2. Es ist ein Schallschutz nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Schallschutzgesetzes (SchSchG) zu gewährleisten.
 - 2.3. Es ist ein Schallschutz nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Schallschutzgesetzes (SchSchG) zu gewährleisten.
 - 2.4. Es ist ein Schallschutz nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Schallschutzgesetzes (SchSchG) zu gewährleisten.
- Energieeffizienz**
 - 3.1. Es ist ein Schallschutz nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Schallschutzgesetzes (SchSchG) zu gewährleisten.
- Ordnungsgültigkeit**
 - 4.1. Es ist ein Schallschutz nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Schallschutzgesetzes (SchSchG) zu gewährleisten.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit erlassen.

Waren (Müritz), den 10.04.2006

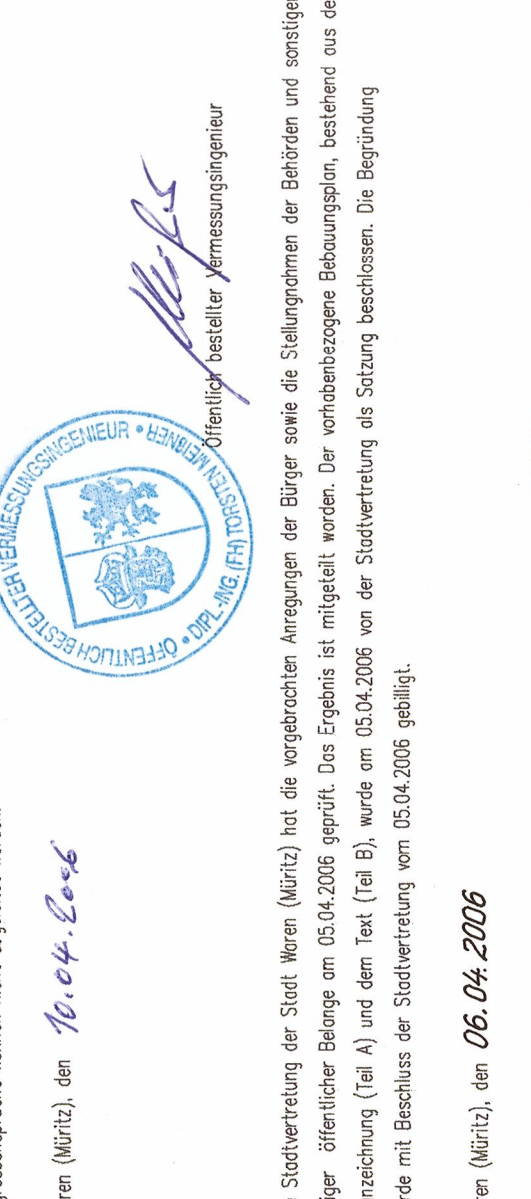
Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde durch die Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) am 05.04.2006 gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.04.2006 von der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) beschlossen. Auf Beschluss der Stadtvertretung vom 05.04.2006 ist die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen worden. Die Satzung ist am 10.04.2006 in Kraft getreten.



Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit erlassen.

Waren (Müritz), den 10.04.2006

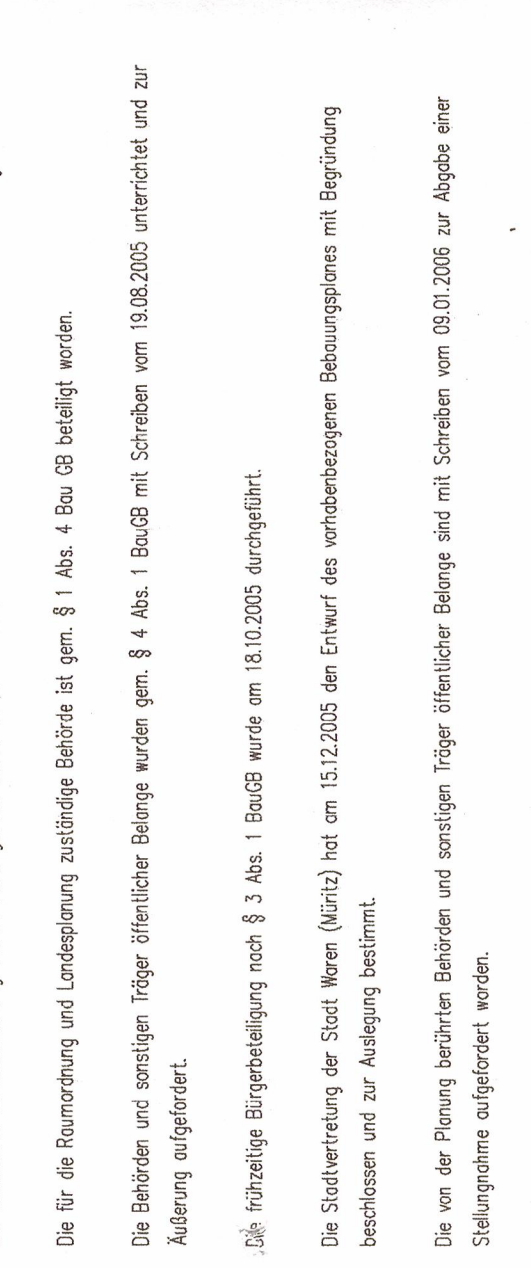
Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde durch die Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) am 05.04.2006 gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.04.2006 von der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) beschlossen. Auf Beschluss der Stadtvertretung vom 05.04.2006 ist die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen worden. Die Satzung ist am 10.04.2006 in Kraft getreten.



Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit erlassen.

Waren (Müritz), den 10.04.2006

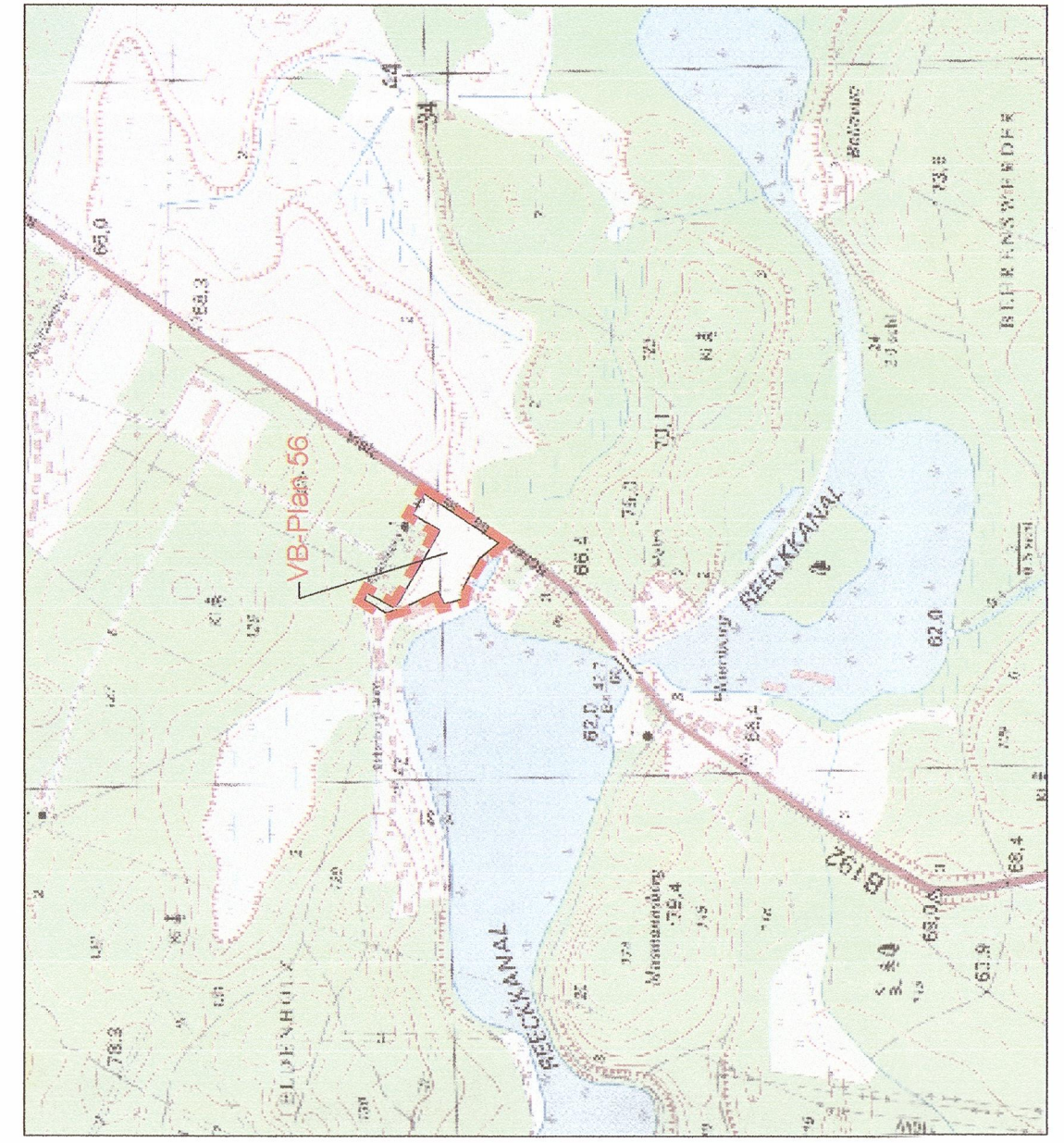
Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde durch die Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) am 05.04.2006 gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.04.2006 von der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) beschlossen. Auf Beschluss der Stadtvertretung vom 05.04.2006 ist die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen worden. Die Satzung ist am 10.04.2006 in Kraft getreten.



Text (Teil B)

- Art der baulichen Nutzung**
 - 1.1. Es ist ein Schallschutz nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Schallschutzgesetzes (SchSchG) zu gewährleisten.
 - 1.2. Es ist ein Schallschutz nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Schallschutzgesetzes (SchSchG) zu gewährleisten.
- Maß der baulichen Nutzung**
 - 2.1. Es ist ein Schallschutz nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Schallschutzgesetzes (SchSchG) zu gewährleisten.
 - 2.2. Es ist ein Schallschutz nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Schallschutzgesetzes (SchSchG) zu gewährleisten.
 - 2.3. Es ist ein Schallschutz nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Schallschutzgesetzes (SchSchG) zu gewährleisten.
 - 2.4. Es ist ein Schallschutz nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Schallschutzgesetzes (SchSchG) zu gewährleisten.
- Bebauungsart**
 - 3.1. Es ist ein Schallschutz nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Schallschutzgesetzes (SchSchG) zu gewährleisten.
- Höhe baulicher Anlagen**
 - 4.1. Es ist ein Schallschutz nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Schallschutzgesetzes (SchSchG) zu gewährleisten.
 - 4.2. Es ist ein Schallschutz nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Schallschutzgesetzes (SchSchG) zu gewährleisten.
- Höhe baulicher Anlagen**
 - 5.1. Es ist ein Schallschutz nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Schallschutzgesetzes (SchSchG) zu gewährleisten.
 - 5.2. Es ist ein Schallschutz nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Schallschutzgesetzes (SchSchG) zu gewährleisten.
 - 5.3. Es ist ein Schallschutz nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Schallschutzgesetzes (SchSchG) zu gewährleisten.
 - 5.4. Es ist ein Schallschutz nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Schallschutzgesetzes (SchSchG) zu gewährleisten.
- Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
 - 6.1. Es ist ein Schallschutz nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Schallschutzgesetzes (SchSchG) zu gewährleisten.
 - 6.2. Es ist ein Schallschutz nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Schallschutzgesetzes (SchSchG) zu gewährleisten.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
 - 7.1. Es ist ein Schallschutz nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Schallschutzgesetzes (SchSchG) zu gewährleisten.
- Begrünung der Lärmschutzeinrichtung**
 - 8.1. Es ist ein Schallschutz nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Schallschutzgesetzes (SchSchG) zu gewährleisten.
- Immissionsschutz**
 - 9.1. Es ist ein Schallschutz nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Schallschutzgesetzes (SchSchG) zu gewährleisten.
- Flächen für Stellplätze**
 - 10.1. Es ist ein Schallschutz nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Schallschutzgesetzes (SchSchG) zu gewährleisten.

Übersichtskarte



Waren (Müritz), den 10.04.2006

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit erlassen.

Waren (Müritz), den 10.04.2006

Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde durch die Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) am 05.04.2006 gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.04.2006 von der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) beschlossen. Auf Beschluss der Stadtvertretung vom 05.04.2006 ist die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen worden. Die Satzung ist am 10.04.2006 in Kraft getreten.

Waren (Müritz), den 10.04.2006

Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde durch die Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) am 05.04.2006 gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.04.2006 von der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) beschlossen. Auf Beschluss der Stadtvertretung vom 05.04.2006 ist die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen worden. Die Satzung ist am 10.04.2006 in Kraft getreten.

